

<b>Geschäftszeichen</b> I/51/512 Wei.	<b>Datum</b> 15.12.2010	<b>Vorlage-Nr.</b> XVI-0860/2010
--	----------------------------	-------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	10.01.2011	

## Betreff

**Information zur Auswirkung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des Ausbaus der Krippenplätze durch das Kinderförderungsgesetz und Konnexität**

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information über die Auswirkungen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen für Niedersachsen zur Kenntnis.

Aufwand Euro	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei	<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei		
<p><b>Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ 2d Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern und Menschen mit Migrationshintergrund bedarfsgerecht vorhalten“</b></p> <p><b>Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

## **Begründung:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.10.2010 wies der Ausschussvorsitzende zum Tagesordnungspunkt „Krippenausbau bis 2013 – Sachstandsbericht“ auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2010 hin. Über die Auswirkungen der Entscheidung soll gesondert informiert werden.

Der Verfassungsgerichtshof hatte festgestellt, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen wegen der durch das Kinderförderungsgesetz des Bundes entstehenden Betriebskosten für die unter Dreijährigen einen Konnexitätsanspruch haben.

Mit den Auswirkungen hat sich bereits der Niedersächsische Städtetag als auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) befasst.

Der NLT wurde von mehreren Landkreisen angesprochen, ob entsprechende Klagen auch in Niedersachsen angestrengt werden sollten. Der Niedersächsische Städtetag hat in einem Kurzgutachten feststellen lassen, dass eine mögliche Klagefrist Mitte Dezember verstreiche und hohe Darlegungslasten für eine solche Klage erforderlich seien.

Unabhängig davon wird vom NLT festgehalten, dass das Land Niedersachsen oberhalb der bereits in 2008 bestehenden Ausbaupflichtungen nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) einen Konnexitätsanspruch der Kommunen grundsätzlich anerkannt hat. Durch Anpassung des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes für den Bereich der Krippen und durch Ausbau der Förderrichtlinien im Bereich der Tagespflege wurde dieser auch umgesetzt. Insoweit stellt sich die Rechts- und Sachlage anders als in Nordrhein-Westfalen dar.

Der NLT sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Raum für erfolgreiche Klagen.

Im Mai 2011 ist eine Revision vorzunehmen. Hierbei wird sich zeigen, ob die Höhe der mit dem Land ausgehandelten Beträge auf Dauer ausreichen wird. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen stärkt die kommunale Position dadurch, dass es den Konnexitätsanspruch unmissverständlich festgestellt hat. Außerdem bietet sie einen Ansatzpunkt dafür, die Höhe der Landeserstattung zu überprüfen, wenn das ursprünglich prognostizierte Versorgungsniveau von 35 Prozent an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige insgesamt deutlich überschritten wird.

Zur weiteren Information ist die aktuelle Förderung des Landes für unter dreijährige Kinder auf der nachfolgenden Seite in Kurzform dargestellt.

Jörg Röhmann

### Aktuelle Förderung des Landes für unter dreijährige Kinder:

- Erhöhte Finanzhilfe nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder  
43 % Zuschuss zu den Personalausgaben
- Zuwendungen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in Kindertagespflege insbesondere für unter Dreijährige nach Maßgabe der „Förderungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes“ ab 2011  
1,68 €/Stunde für Kinder unter drei Jahren (0,78 €/Stunde für Kinder über drei Jahren)  
599,00 € je Kindertagespflegeperson als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung